

Satzung des „Freundeskreis Limours e.V.“, Minfeld

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Limours e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Minfeld und ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der sprachliche und kulturelle Austausch mit dem Nachbarland Frankreich.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch jährliche Freundschaftstreffen und durch die Veranstaltung von Jugend- und Erwachsenentreffen mit Bewohnern der französischen Stadt Limours en Hurepoix und gemeinsamer Besichtigungen kultureller Stätten, Abhaltung von Sprachkursen und anderer Aktivitäten, die das Verständnis zwischen beiden Ländern fördern und vertiefen.
- (2) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person über 18 Jahre werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Die Bei-

trittserklärung muss schriftlich erfolgen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages wird die Satzung des Vereins anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Von einer Ablehnung ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen Kenntnis zu geben.

- (2) Vereinsmitglieder oder sonstige Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Beziehung zwischen Minfeld und Limours oder um die Bestrebung des Vereins hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können ausschließlich natürliche Einzelpersonen sein. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme und Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der jährlichen Beiträge ist von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - Mitgestaltung der jährlich stattfindenden Freundschaftstreffen
 - Vorrang bei der Vermittlung von Ferien- und Austauschplätzen für Erwachsene und Jugendliche
 - Teilnahme an vereinsinternen geselligen Anlässen (Vorträge, Filme, Wanderungen, etc.)
 - Vergünstigte Gruppenfahrten und Besichtigungen deutscher und französischer Kulturstätten
 - Einbringung von Anträgen zur jährlichen Mitgliederversammlung
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder verpflichten sich zu gegenseitiger Rücksichtnahme.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September des laufenden Jahres für das Folgejahr zu erklären.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn nach schriftlicher Mahnung unter Ankündigung der Folgen das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr in Verzug bleibt.
- (4) Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn sich ein Mitglied eines Verhaltens schuldig macht, durch das die Vereinsinteressen gröblich verletzt wurden.
- (5) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.
- (2) Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.
- (3) Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kandel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die in der Tagesordnung aufgeführten Punk-

te.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für Anträge auf Satzungsänderungen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Berichts über den Vermögensstand
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages (Erlass der Beitragsordnung)
 - Erlass von weiteren Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn mindestens drei der anwesenden Mitglieder hierzu den Antrag stellen.
- (4) Es genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der **geschäftsführende** Vorstand besteht aus
 - dem/der ersten Vorsitzenden,
 - dem/der zweiten Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister(in),
 - dem/der stellvertretenden Schatzmeister(in),
 - dem/der Schriftführer(in),

- dem/der stellvertretenden Schriftführer(in)
- (2) ~~Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann den Verein vollumfänglich allein vertreten.~~
- (3) Von der Mitgliederversammlung können Mitglieder als Beisitzer in den erweiterten, nicht geschäftsfähigen Vorstand gewählt werden. ~~Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich wie folgt vertreten (Vieraugenprinzip):~~
 - ~~Der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam oder~~
 - ~~der 1. oder 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.~~
- (4) Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist nur im Ausnahmefall ~~und höchstens bis zu der nächsten Mitgliederversammlung~~ zulässig.

§ 12 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen offen oder geheim. Eine Wahl muss geheim erfolgen, wenn mindestens drei der anwesenden Mitglieder hierzu den Antrag stellen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstand während der Amtszeit aus, können die übrigen Vorstände bis zum Ende der Amtszeit des Vorstandes einen Nachfolger benennen (Zuwahl). Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand regelt die Geschäftsführung des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Zu seinen Sitzungen wird er nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden berufen, der auch die Tagesordnung aufstellt (im Verhinderungsfall durch dessen Vertreter).
- (3) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die

Bestimmungen dieser Satzung und der Vereinsordnung.

- (6) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (7) Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands können für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Entschädigung oder Vergütung – auch pauschal – im Rahmen der jeweils steuerlich zulässigen Höchstgrenzen für ehrenamtliches Engagement erhalten (Ehrenamtszuschale). Über die Gewährung und Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Das Vorstandsmitglied, über dessen Vergütung ein Beschluss gefasst wird, ist dabei nicht stimmberechtigt.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, an Mitglieder eine Tätigkeitsvergütung zu zahlen, sofern diese im Rahmen ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit für den Verein arbeiten. Die Höhe muss dabei im Verhältnis zu den Möglichkeiten des Vereins stehen.

§ 13a Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Details zu Datenschutz und Persönlichkeitsrechten werden im Rahmen der Datenschutzerklärung präzisiert.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftliches Begehren von 10 % der Mitglieder oder durch Antrag des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens durchzuführen. Für die Einladung gelten die Bestimmungen von § 9 (2).

§ 14a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Die technischen und formalen Einzelheiten werden in der Vereinsordnung geregelt.
- (2) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens zehn Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Organe und Gremien des Vereins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 15 Niederschrift

Über die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterschreiben.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Minfeld, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kultur, insbesondere zur weiteren Pflege und Förderung der deutsch-französischen Freundschaft im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung

am 07.06.2019 in Minfeld beschlossen;

geändert mit Beschluss

vom 22.07.2022 in Minfeld,

geändert mit Beschluss

vom 21.01.2023 in Minfeld.